

Merkblatt Künstlersozialkasse

Seit dem Jahr 2015 verlangt das Gesetz, dass die Künstlersozialabgabe Gegenstand jeder Prüfung der Rentenversicherungsträger ist. (§28p Abs 1a und 1b SGB IV).

Bei Arbeitgebern mit weniger als **20 Beschäftigten**, die bei der Künstlersozialkasse bisher nicht als abgabepflichtige Unternehmer erfasst sind, kann anstelle einer Prüfung eine Beratung erfolgen.

Bei späteren Prüfungen können, wenn die Bestätigung nichtzutreffend war, möglicherweise **Nachforderungen über 5 Jahre hinaus rückwirkend** geltend gemacht werden. Jährliche Meldungen an die Künstlersozialkasse sind auch dann zu erstatten, wenn keine Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt wurden (sogenannte Nullmeldungen).

Alle abgabepflichtigen Sachverhalte sowie die im Laufe eines Kalenderjahres geleisteten Entgelte sind aufzuzeichnen und der KSK spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu melden.

Wer hat die Künstlersozialabgabe zu leisten?

Der Abgabepflicht nach dem KSVG unterliegen Unternehmer (u.a. auch Verbände und Vereine), wenn sie Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Beispielsweise die musikalische Umrahmung bei Mitgliederversammlungen und Geschäftsführerbesprechung, Flyer, Geschäftsberichte, Kataloge, Broschüren, Zeitungsartikel, Vorträge...

Wer ist selbstständiger Künstler und Publizist?

Dichter, Musiker, Schriftsteller, Journalist, Webdesigner, Grafiker, Fotografen...
Eine ausführliche Liste finden Sie auf dem Erhebungsbogen der Künstlersozialkasse.

http://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerker/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Paket_Anmelde-_und_Erhebungsbogen_Infoschrift.pdf

Nicht unter die Berechnung fallen:

- Umsatzsteuer
- Reise- und Bewirtungskosten
- GEMA
- Vervielfältigungskosten (Druckkosten)

Zur Bemessungsgrundlage gehören Zahlungen an Künstler oder Publizisten, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z.B. GbR) am Markt auftreten. Ausgenommen sind Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH, eingetragener Verein), an Kommanditgesellschaften (KG) oder an offene Handelsgesellschaften (OHG).

Keine Abgabepflicht besteht, wenn die Summe des Entgelts aus dem in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge 450 Euro nicht übersteigt oder wenn in einem Kalenderjahr nur 3 Veranstaltungen durchgeführt wurden (unabhängig von der 450 Euro Regelung).

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben.

Abgabesätze in %:

Jahr	Prozent
2003	3,8
2004	4,3
2005	5,8
2006	5,5
2007	5,1
2008	4,9
2009	4,4
2010	3,9
2011	3,9
2012	3,9
2013	4,1
2014	5,2
2015	5,2
2016	5,2
2017	4,8
2018	4,2